

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.11.1985

Geschäftszahl

84/09/0159

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1644/68 E 2. Juli 1969 VwSlg 7619 A/1969 RS 1

Stammrechtssatz

Die Vornahme der Körperpflege, insbesondere die regelmäßige Reinigung des Körpers ist nicht nur in Form eines Bades durchführbar, sondern auch in anderer Form, z. B. durch Waschungen, Abbrausen u. a.. Die Unfähigkeit, die Körperpflege im Rahmen eines Bades vornehmen zu können, begründet daher noch nicht eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 18 Abs 1 KOVG.